



Stadt Achern

Bebauungsplan *Hodapp*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Entwurf zur Offenlage
Stand: 24.11.2025

November 2025

Bearbeitung

arguplan GmbH
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 16110-21
juris@arguplan.de
www.arguplan.de

Vorhabensträgerin

Stadt Achern
Illenauer Allee 73
77855 Achern
Tel.: 07841 / 642-0
stadtverwaltung@achern.de
www.achern.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielstellung	1
2	Vorhabensbeschreibung	1
3	Beschreibung des Geltungsbereichs	2
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1	Rechtliche Grundlagen	6
4.2	Methoden	6
4.3	Vögel	7
4.4	Fledermäuse	13
4.5	Reptilien	15
4.6	Tagfalter	15
4.7	Weitere europarechtlich geschützte Arten	16
4.8	Besonders und streng geschützte Arten	16
5	Vermeidungsmaßnahmen	18
6	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	19
7	Fazit	20
8	Verwendete Unterlagen	20

Anhang

Anhang 1: Prüfung weiterer europarechtlich geschützter Arten

Anhang 2: Artenschutzrechtliches Prüfprotokoll Haussperling

1 **Veranlassung und Zielstellung**

Die Hodapp GmbH & Co. KG fertigt am Standort Achern-Großweier Stahltüren und -toren verschiedener Verwendungszwecke. Um den Standort in Achern-Großweier dauerhaft zu sichern und um auf die zukünftigen marktwirtschaftlichen Anforderungen reagieren zu können, plant das Unternehmen eine Erweiterung und Umorganisation der Produktionsflächen samt Stellplatzanlage. Für diesen Zweck hat die Hodapp GmbH & Co. KG entsprechende Grundstücke östlich der Betriebsfläche erworben.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, wird von der Stadt Achern ein Bebauungsplan aufgestellt. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilung geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die vorhabenbedingten Eingriffe ausgelöst werden.

2 **Vorhabensbeschreibung**

Der etwa 6,34 ha große Geltungsbereich liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Großweier (s. Abb. 1).

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans sollen Erweiterungsmöglichkeiten für die bereits am Standort ansässige Fa. Hodapp geschaffen werden. Weiterhin entstehen im Norden Flächen für den Bau von Werkwohnungen. Ein abschließendes bauliches Gestaltungskonzept liegt derzeit noch nicht vor.

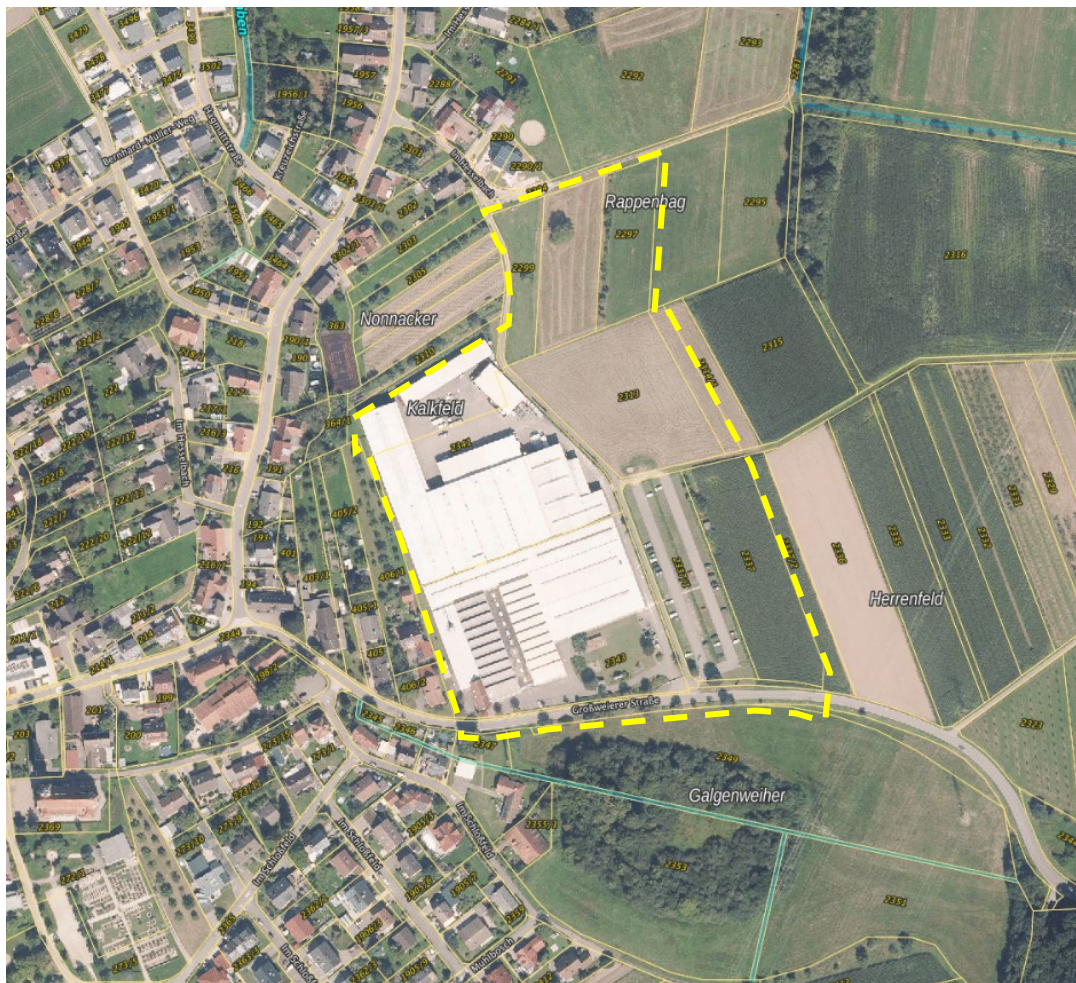


Abb. 1: Ungefähre Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelbe Umgrenzung)
(Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19)

3 Beschreibung des Geltungsbereichs

Wie in dem Luftbild in Abb. 1 zu erkennen, ist die bestehende Betriebsfläche mit den Gebäuden, Betriebsflächen und Wegen fast vollständig versiegelt. Im Süden bzw. entlang der *Großweierer Straße* sind kleinflächig Grünanlagen vorhanden. Die östlich an das Betriebsgelände angrenzenden Parkplätze weisen neben asphaltierten Zufahrtswegen schmale Zierrasen- und Ziergehölzstreifen auf (s. Abb. 2). Die Stellplätze sind mit Rasengittern befestigt. Der Randstreifen zwischen Parkplatz und der östlich angrenzenden Landwirtschaftsfläche zeichnet sich durch eine Ruderalvegetation und vereinzelt Gehölzen aus (s. Abb. 3).

Östlich der bestehenden Betriebsflächen befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei der an den Parkplatz angrenzenden Fläche handelt es sich um einen intensiv genutzten Acker. Die übrigen Flächen werden von Grünlandbeständen eingenommen (überwiegend

Wiesen, tlw. Pferdeweide), die eher extensiv genutzt werden (s. Abb. 4). Im Norden sind Einzelbäume sowie einzelne kleinere Gehölze vorhanden (s. Abb. 5).

Nördlich angrenzend an den Parkplatz war zum Zeitpunkt der Begehung eine Baustelleneinrichtungsfläche vorhanden. Auf der Fläche war der Oberboden abgeschoben und in einer randlichen Miete gelagert. Auf der eingeschotterten Fläche wurden Baumaterialien und -fahrzeuge gelagert (s. Abb. 6).



Abb. 2: Bestehender Parkplatz



Abb. 3: Randstreifen zwischen Parkplatz und Landwirtschaftsfläche



Abb. 4: Wiesenbestand östlich der Betriebsfläche



Abb. 5: Einzelbäume im Norden



Abb. 6: Baustelleneinrichtungsfläche nördlich des Parkplatzes

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die nach § 15 zulässigen Eingriffe nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant. Hinzu kommen solche Arten, für die Deutschland gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in hohem Maße verantwortlich ist und in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Da eine derartige Verordnung aber noch nicht vorliegt, gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG derzeit nur für die europarechtlich geschützten Arten.

Für alle übrigen besonders geschützten Arten gelten die Verbote des § 44 BNatSchG nur bei populationsrelevanten Verlusten (s. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Ansonsten werden diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) berücksichtigt.

Für die europarechtlich geschützten Arten (und Arten mit nationaler Verantwortung) ist bei Vorhaben zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 erfüllt werden und ggf. Ausnahmen von diesen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 erteilt werden können. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3).

4.2 Methoden

Im Rahmen einer im Jahr 2021 durchgeführten Habitatpotenzialanalyse wurde der Vorhabensbereich hinsichtlich seiner Habitateignung für bestimmte Artengruppen untersucht. Auf Grundlage dieser Untersuchung wurden die zu untersuchenden Artengruppen und der Untersuchungsumfang mit dem Landratsamt Ortenaukreis als zuständige Untere Naturschutzbehörde abgestimmt.

Zur Erfassung der Brutvögel erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Als Brutnachweis wurden Nestfunde mit Eiern bzw. Jungvögeln, gerade flügge Jungvögel sowie Futter eintragende und verleitende Altvögel gewertet. Revierverhalten (Gesang) an mindestens zwei Begehungsterminen, Paarbeobachtungen in einem geeigneten Bruthabitat, Balzverhalten, Warnrufe und Nestbau sind Kriterien für einen Brutverdacht. Arten ohne oder nur mit einmalig beobachtetem Revierverhalten gelten als (durchziehende) Nahrungsgäste. Insgesamt fanden sechs Termine zur Erfassung der Brutvögel statt (19.04., 02.05., 09.05., 15.05., 12.06., 21.06.2023).

Die Erfassung von Eidechsen erfolgte in Anlehnung an DOERPINGHAUS et al. (2005) und LAUFER (2014) durch gezieltes Absuchen geeigneter Lebensräume bzw. Geländestrukturen. Die Erhebungen wurden bei sonnig-warmen Witterungsbedingungen durchgeführt und fanden am 09.05., 15.05., 07.06. und 21.06.2023 statt.

Zur Untersuchung der Artengruppe der Fledermäuse wurde abstimmungsgemäß eine abendliche Begehung zur detektorgestützten Erfassung ausfliegender Tiere im Bereich der bestehenden Gebäude durchgeführt. Diese Untersuchung erfolgte am 18.07.23.

Neben den beschriebenen Erfassungen zu einigen Tiergruppen bzw. -arten wurde das potenzielle Vorkommen weiterer Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie anhand einer Habitatstrukturanalyse auf der Vorhabensfläche ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung für die nicht vertieft untersuchten Tier- und Pflanzenarten findet sich im Anhang 1.

Im Anhang 2 finden sich dazu die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle, deren Verwendung vom MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG empfohlen wird. Im Zuge der Protokollerstellung wurden bei den Vögeln nur diejenigen Arten berücksichtigt, die auf Basis der Kartierung als Brutvögel für den geplanten Geltungsbereich eingestuft wurden und in der Roten Liste Baden-Württembergs einen Gefährdungsstatus besitzen oder als Arten der Vorwarnliste gelten.

4.3 Vögel

Bestandserfassung

Im Zuge der Vogelkartierung wurden im Geltungsbereich zwölf Vogelarten festgestellt (s. Tabelle 1), von denen es sich bei vier Arten um Brutvögel (Arten mit Brutnachweis und -verdacht) handelt (s. Abb. 7). Alle Brutvögel sind charakteristische Siedlungsbewohner. Der Haussperling (RL-BW V) stellt die einzige wertgebende Brutvogelart dar. Die Art nutzt im Geltungsbereich insbesondere eine im Osten des derzeitigen Betriebsgeländes vorhandene Hecke als Nisthabitat. Die Brut eines Hausrotschwanzes im Bereich des Gebäudebestands wird vermutet, der genaue Brutplatz konnte jedoch nicht erfasst werden. Bei Blaumeise und Kohlmeise werden aufgrund der Beobachtungen Reviere im Bereich der im Norden des geplanten Geltungsbereichs vorhandenen Bäume angenommen.

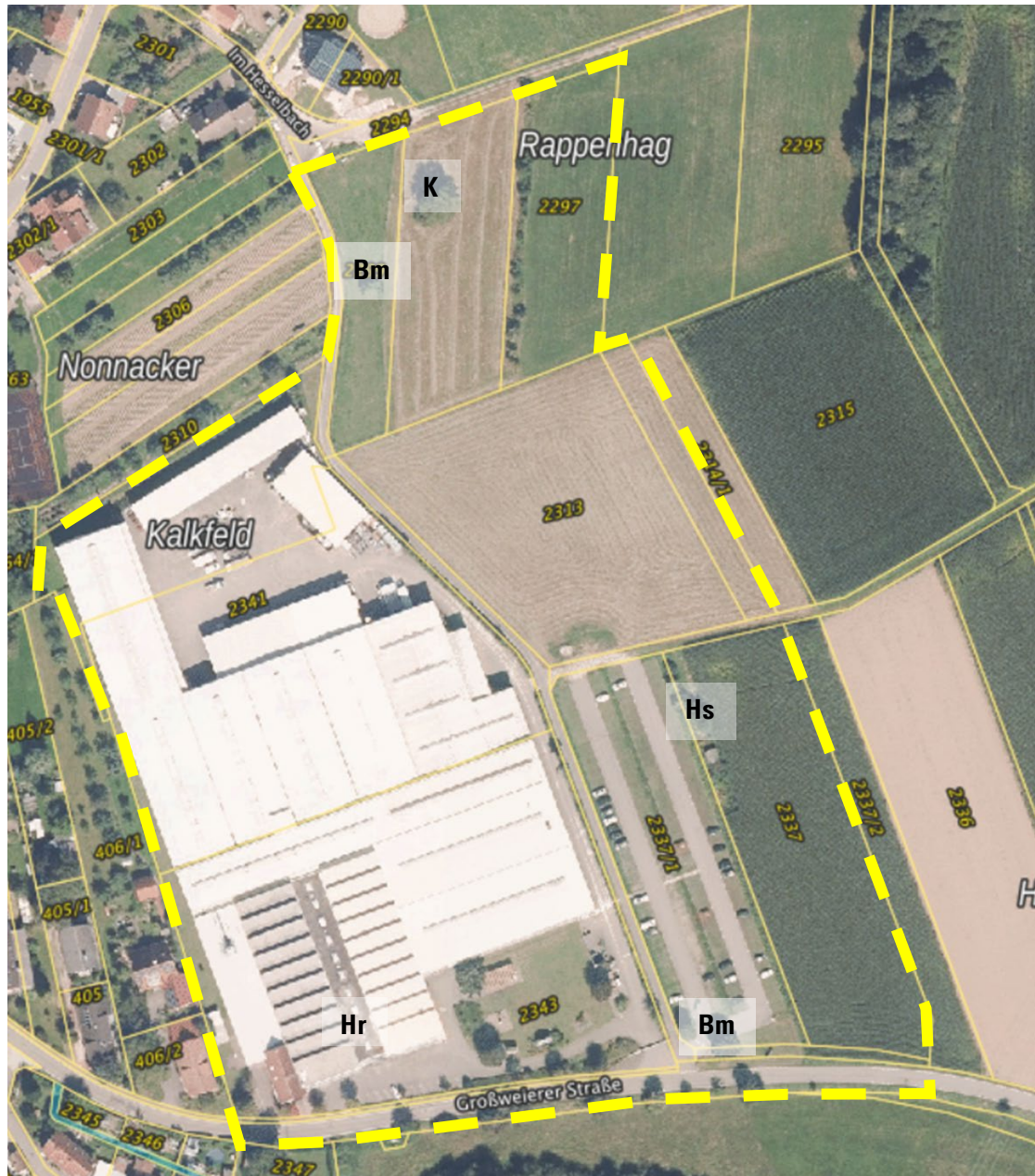


Abb. 7: Revierzentren der innerhalb des Vorhabensbereichs festgestellten Brutvogelarten (Bm= Blaumeise, Hr= Hausrotschwanz, Hs = Haussperling, K = Kohlmeise)

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-BW	RL-D	Arten-schutz	Eingriffs-fläche	Umfeld
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	N	b
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	b	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§	N	b
Elster	<i>Pica pica</i>			§	N	b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§	-	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§	N	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	b	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		§	B	B
Kleiber	<i>Sitta europea</i>			§	-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	b	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	N	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§	N	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	§	N	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	N	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	-	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	-	b

Rote-Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; n.b = nicht bewertet; RL-BW = Rote Liste Baden-Württemberg, Stand 2019 (KRAMER et al. 2022), RL-D = Rote Liste Deutschland, Stand 2020 (RYSILAVY et al. 2020); Artenschutz: § = besonders geschützt gem. BArtSchVO, §§ = streng geschützt gem. BArtSchVO, alle heimische Vogelarten sind europarechtlich geschützt; Status der Vögel: B = Brutvogel (Brutnachweis), b = Vogel mit Brutverdacht, N = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Um Tötungen und/oder Verletzungen von Vögeln zu vermeiden, sind die im Eingriffsbereich vorhandenen Gehölze außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu entfernen (s. VM 1 in Kap. 5).

Mit dem Hausrotschwanz und dem Hausperling wurden auch gebäudebrütende Arten im Vorhabensbereich festgestellt. Konkrete Brutplätze an Gebäuden konnten zwar nicht ausgemacht werden, dennoch sollten die Gebäudeteile, in die im Rahmen der Erweiterung der Produktionsflächen der Fa. Hodapp eingegriffen wird, vor dem Eingriff auf Vogelbruten untersucht werden (s. VM 2 in Kap. 5). Alternativ können die Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (s. VM 3 in Kap. 5).

Insbesondere Gebäude mit größeren Glasfassaden können aufgrund von Durchsichtigkeit und Spiegelungen ein erhöhtes Vogelschlagrisiko aufweisen. Für den Fall, dass für die ge-

planten Gebäude größere Glasfronten vorgesehen sind, sollten geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dazu zählen u.a. die Verwendung reflexionsarmer Gläser, transluzenter Flächen, Glasbausteine sowie der Aufdruck von Strukturen (s. VON LINDEINER et al. 2010, SCHMID et al. 2008). Außerdem besteht die Möglichkeit UV-beschichtete Gläser einzusetzen (s. VM 4 in Kap. 5).

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wird der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Vögeln treten in vielseitiger Form auf, beispielsweise durch akustische und visuelle Reize, Kulissenwirkung oder Feinde (Prädatoren, Mensch). Dabei können sich diese Reize auf unterschiedlichen Ebenen (Individuum, Population, Biozönose) auswirken (s. STOCK et al. 1994), wobei die negativen Effekte auf Populationsebene erheblicher einzustufen sind als Wirkungen auf Ebene des Individuums. Vögel sind unter Umständen in der Lage, Störreize zu kompensieren, so dass keine gravierenden Beeinträchtigungen eintreten. Distanzbedürfnisse lassen sich z.B. durch Flucht oder Gewöhnung regulieren. Gelegeverluste können durch Ersatzbruten ausgeglichen werden.

Schallemissionen

Schall kann akustische Signale, die für Vögel eine wichtige Funktion besitzen, überdecken. Zu den Funktionen gehören Gesänge zur Partnersuche und Revierabgrenzung, Lokalisation von Beutetieren, Kontakt im Familienverband sowie rechtzeitiges Hören von Warnrufen (GARNIEL et al. 2007). Bei den relevanten Schallquellen handelt es sich im vorliegenden Fall in erster Linie um Baufahrzeuge und -maschinen, die im Zuge der Baumaßnahmen auftreten. Von erheblichen schallbedingten Beeinträchtigungen für die im Umfeld brütenden Arten bzw. deren jeweilige lokale Population ist jedoch nicht auszugehen, da die baubedingten Schallemissionen der Fahrzeuge nicht die Größenordnungen aufweisen, um die Vogelgesänge zu überdecken. So werden zum einen die Frequentierung der Fahrzeuge und deren Geschwindigkeit sehr gering sein, zum anderen treten die fahrzeugbedingten Schallemissionen nicht kontinuierlich auf. Bei den innerhalb des Vorhabensbereichs und im Umfeld festgestellten Brutvogelarten handelt es sich außerdem um typische Bewohner von Gärten und Siedlungsgebieten, die eine entsprechende Geräuschkulisse tolerieren, sodass mit erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten nicht zu rechnen ist.

Zudem ist durch den bereits vorhandenen Betrieb und die im Norden an den geplanten Geltungsbereich angrenzende Wohnbebauung eine Vorbelastung hinsichtlich des Schalls gegeben. Von einer Gewöhnung der Vogelfauna an die Geräuschemissionen ist daher auszugehen. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen durch Schallemissionen, die über das bisherige Maß hinausgehen, können insgesamt ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen

Anthropogene Lichtemissionen können zu einer Änderung der Verhaltensweisen, v.a. von Paarungs- und Fressverhalten sowie zu Kollisionen mit Lichtquellen führen. Als besonders kritisch sind Lichtemissionen einzustufen, die von den Strahlungsquellen horizontal oder gegen den Himmel abgegeben werden. Da die Bauarbeiten zur Errichtung der Gebäude tagsüber stattfinden werden, treten keine Lichtemissionen in relevantem Umfang auf. Bei der späteren Nutzung der Gebäude ergeben sich Lichtemissionen vor allem durch die aus den Fenstern nach außen dringende Gebäudebeleuchtung und durch die Außenbeleuchtung. Die Lichtemissionen treten insbesondere morgens und abends im Winterhalbjahr auf und sind abhängig von der Anzahl der Fenster und der Lichtquellen zur Außenbeleuchtung. Durch die aktuell schon vorhandenen Lichtemissionen der umgebenden Gebäude sowie der Straßenbeleuchtung besteht eine Vorbelastung der Fläche. Darüber hinaus zeichnen sich der Geltungsbereich und die Strukturen im Umfeld durch Vorkommen häufiger, v.a. siedlungsbewohnender Vogelarten aus, die Lichtemissionen in gewissem Umfang tolerieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population ist aus diesem Grund nicht zu prognostizieren.

Im Falle einer Anlage neuer Außenbeleuchtungen ist entsprechend dem Leitfaden zu Außenbeleuchtungsanlagen (SCHROER et al. 2019) darauf zu achten, dass keine horizontale Abstrahlung in die Umgebung erfolgt und Leuchtanlagen mit voll abgeschirmten Leuchten (Full-Cut-Off Leuchten) verwendet werden. Außerdem sollten insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden (ebd., s. VM 5 in Kap. 5).

Anwesenheit des Menschen

Als besonders störungsrelevant für brütende Vögel ist im Allgemeinen die Anwesenheit des Menschen in direkter Nestnähe einzustufen. Für die im Umfeld des Vorhabensbereichs brütenden Tiere könnte eine solche Störung sowohl im Zuge der Bauarbeiten als auch bei der Nutzung der geplanten Wohngebäude und des Gewerbebetriebs erfolgen. Da die im Vorhabensbereich und in den angrenzenden Gärten brütenden Vögel als typische Siedlungsarten an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind, ergeben sich durch das Vorhaben jedoch keine störungsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen. Außerdem werden die Gehölze außerhalb der Brutzeit entfernt.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der jeweiligen im Vorhabensbereich sowie im Umfeld vorkommenden Brutvogelarten nicht eintritt und somit der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für alle europäischen Vogelarten gilt das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Diese Bestrebungen zielen i.d.R. jedoch nicht auf den ganzjährigen Schutz der Nester, sondern lediglich auf den Zeitraum der Paarung, Brut und Jungenaufzucht. Nester, die nur während einer Brutperiode genutzt werden (z. B. bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen), sind nach Beendigung der Brutzeit nicht mehr geschützt (TRAUTNER et al. 2006b). Zum Schutz der Nester erfolgt die Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit.

Nachfolgend wird auf den Haussperling (RL-BW V) als einzige wertgebende Art im Rahmen einer Einzelartbetrachtung näher eingegangen. Die weiteren Arten, die keinen Gefährdungs- oder Vorwarnstatus der Roten Liste besitzen, werden zusammenfassend beurteilt.

Haussperling (RL-BW V)

Die Art ist eng an Siedlungsbereiche des Menschen gebunden (HÖLZINGER 1997). Optimalhabitate sind bäuerliche Siedlungen, landwirtschaftliche Einzelgehöfte in der Agrarlandschaft, Altbauviertel in Städten mit Gärten und lichten Parkanlagen sowie siedlungsnahen Streuobstwiesen (ebd.). Als Neststandorte dienen i.d.R. Nischen und Hohlräume in nicht zu hohen Wohnhäusern und Stallgebäuden sowie Nistkästen. Darüber hinaus ist die Art Freibrüter und nutzt dabei Laubbäume und Sträucher in Siedlungsnähe (ebd.).

Im vorliegenden Fall werden Niststandorte des Haussperlings in der Hecke entlang der östlichen Grenze des derzeitigen Betriebsgeländes vermutet (s. Abb. 7). Die genaue Lage und Anzahl der Nistplätze konnten nicht festgestellt werden. Für den Ausfall potenziell genutzter Strukturen sollen im Zuge einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereichs Ersatzrequisiten in Form von Nistkästen installiert werden, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin besteht (s. CEF 1 in Kap. 6).

An den Bestandsgebäuden wurde die Art nicht festgestellt. Da eine zukünftige Nutzung von dort vorhandenen Strukturen als Nistplatz jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, sollten Eingriffe in diese Strukturen nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden (s. VM 3 in Kap. 5). Alternativ können vorauslaufend Untersuchungen hinsichtlich Nistplätzen an den zu beanspruchenden Gebäudeteilen durchgeführt werden (s. VM 2 in Kap. 5).

Sonstige Arten

Im Regelfall ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung davon auszugehen, dass bei den häufigen und verbreiteten Vogelarten („Allerweltsarten“) aufgrund deren günstigen Erhaltungszustandes und der großen Anpassungsfähigkeit ein Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstößt (s. Bick 2016). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist jedoch in geeigneter Weise zu dokumentieren (ebd.).

Im vorliegenden Fall sind die höhlenbrütenden Arten Blaumeise und Kohlmeise die einzigen weiteren betroffenen Brutvogelarten. Brutstandorte wurden an den größeren Bäumen im

nördlichen Teil des geplanten Geltungsbereichs vermutet. Da ein Erhalt dieser Bäume aufgrund einer erforderlichen Auffüllung des Geländes nicht möglich ist, ist das Aufhängen von geeigneten Nisthilfen vor Beanspruchung der Bäume erforderlich, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin besteht (s. CEF 1 in Kap. 6).

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bezüglich der Vogelfauna der Verbotstatbestand unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

4.4 Fledermäuse

Der geplante Geltungsbereich hat insgesamt ein sehr geringes Quartierpotential für Fledermäuse. Lediglich eine Halle im Norden weist im Übergang zum Flachdach Attikableche mit schmalen Spalten auf, die von einigen Fledermausarten (u.a. Zwergfledermäuse) genutzt werden könnten. Mit einem Vorkommen von Wochenstuben- oder Winterquartieren ist jedoch nicht zu rechnen. Allenfalls die Nutzung als Einzelquartier kommt in Betracht.

Die zwei im Norden des geplanten Geltungsbereichs vorhandenen größeren Bäume weisen keine fledermausrelevanten Strukturen (Höhlen, Spalten, Rindentaschen) auf.

Im Rahmen der Detektorbegehung wurden keine Ausflüge aus den Gebäuden festgestellt. Lediglich eine vorbeifliegende Zwergfledermaus konnte im Rahmen der Untersuchung festgestellt werden. Eine temporäre Nutzung der an den Gebäuden vorhandenen Spalten kann jedoch anhand der Untersuchungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollten ggf. erforderliche Eingriffe in die potenziell als Fledermausquartier geeigneten Bereiche (Attikableche; s. Abb. 8) außerhalb der Aktivitätszeit (Mitte November bis Ende Februar) erfolgen (s. VM 3 in Kap. 5).

Ein Eintreten des Tatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Baumaßnahmen ist bei Berücksichtigung der genannten Maßnahme nicht zu erwarten.



Abb. 8: Zu erweiternde Produktionshalle mit Hohlräumen zwischen Metallverkleidung und Fassade

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen von in möglichen Quartieren des Umfeldes befindlichen Fledermäuse sind nicht zu erwarten, da die Schallemissionen der eingesetzten Baufahrzeuge und -maschinen vergleichsweise gering sind und zusätzliche Lichtemissionen aufgrund der nur tagsüber stattfindenden Bauarbeiten in der nächtlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse nicht auftreten. Essenzielle Jagdhabitats gehen durch das Bauvorhaben nicht verloren. Somit ist nicht mit einem Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Fledermausuntersuchung ergab keine konkreten Hinweise auf Ruhestätten an den Gebäuden. Vollständig auszuschließen ist eine Nutzung der relevanten Strukturen als Tagesquartier für Fledermäuse zwar nicht, es handelt sich dann jedoch allenfalls um Einzelquartiere, die in vergleichbarer Ausprägung und Qualität an den Gebäudeteilen, an denen keine baulichen Veränderungen stattfinden, erhalten bleiben und an den Neubauten entstehen.

So kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Der Verbotstatbestand der Beschädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

4.5 Reptilien

Im Zuge der Begehungen zur Erfassung von Reptilien konnten trotz geeigneter Witterung keine Nachweise erbracht werden. Von einem Vorkommen von Reptilien im Geltungsbereich ist auch aufgrund der geringen Habitateignung nicht auszugehen.

4.6 Tagfalter

Bereits bei den Geländeuntersuchungen zum Habitatpotenzial im Jahr 2021 wurden Exemplare des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) in den Wiesenbeständen festgestellt (s. Abb. 9). Diese Art ist Wirtspflanze für die zwei europarechtlich geschützten Tagfalterarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Phengaris nausithous*, RL-BW 3) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*, RL-BW 1). Aus diesem Grund und zur Erfassung des Artenspektrums wurden Untersuchungen zur Schmetterlingsfauna durchgeführt (s. Tab. 2).

Europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten wurden dabei nicht festgestellt. Mit dem Kurzschwänzigen Bläuling (*Cupido argiades*, RL-BW V!), dem Rotbraunen Ochsenauge (*Maniola tithonus*, RL-BW V) und dem Großen Kohl-Weißling (*Pieris brassicae*, RL-BW V) wurden drei Arten der Vorwarnliste Baden-Württembergs, von denen für eine Art das Land Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung hat, festgestellt.

Tabelle 2: Nachgewiesene Tagfalterarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-BW	RL-D	Artenschutz	Eingriffsfläche
<i>Cupido argiades</i>	Kurzschwänziger Bläuling	V!	V	§	x
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen			§	x
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge				x
<i>Maniola tithonus</i>	Rotbraunes Ochsenauge	V			x
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohl-Weißling	V			x
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohl-Weißling				x
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling			§	x
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral				x

Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, ! = Art für die in BW eine besondere Verantwortung besteht; RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg, Stand 2023 (STEINER & TRUSCH 2025); RL D = Rote Liste Deutschland, Stand 2008 (REINHARDT & BOLZ 2011)

Artenschutzstatus: § = besonders geschützt gem. BArtSchV, §§ = streng geschützt gem. BArtSchV; IV = Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie (europarechtlich geschützt)

Bei den Schmetterlingskartierungen wurden allgemein häufige und weit verbreitete Schmetterlingsarten festgestellt. Das Spektrum umfasst vor allem wenig spezialisierte Biotopkomplexbewohner. Arten mit sehr enger Bindung an spezifische Standortbedingungen oder an einzelne seltene Pflanzenarten fehlen.

Der Kurzschwänzige Bläuling (*Cupido argiades*) wurde lediglich mit einem Exemplar bei einer Begehung festgestellt, weswegen nicht von einem Entwicklungshabitat der Art im geplanten Geltungsbereich auszugehen ist. Die Art breitete sich in den letzten Jahren in Baden-Württemberg stark aus. Die ursprünglich gefährdete Art profitiert offensichtlich vom Klimawandel und der Nutzungsaufgabe von Grünland.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist für die Artengruppe der Schmetterlinge auszuschließen.



Abb. 9: Exemplare des Großen Wiesenknopfes

4.7 Weitere europarechtlich geschützte Arten

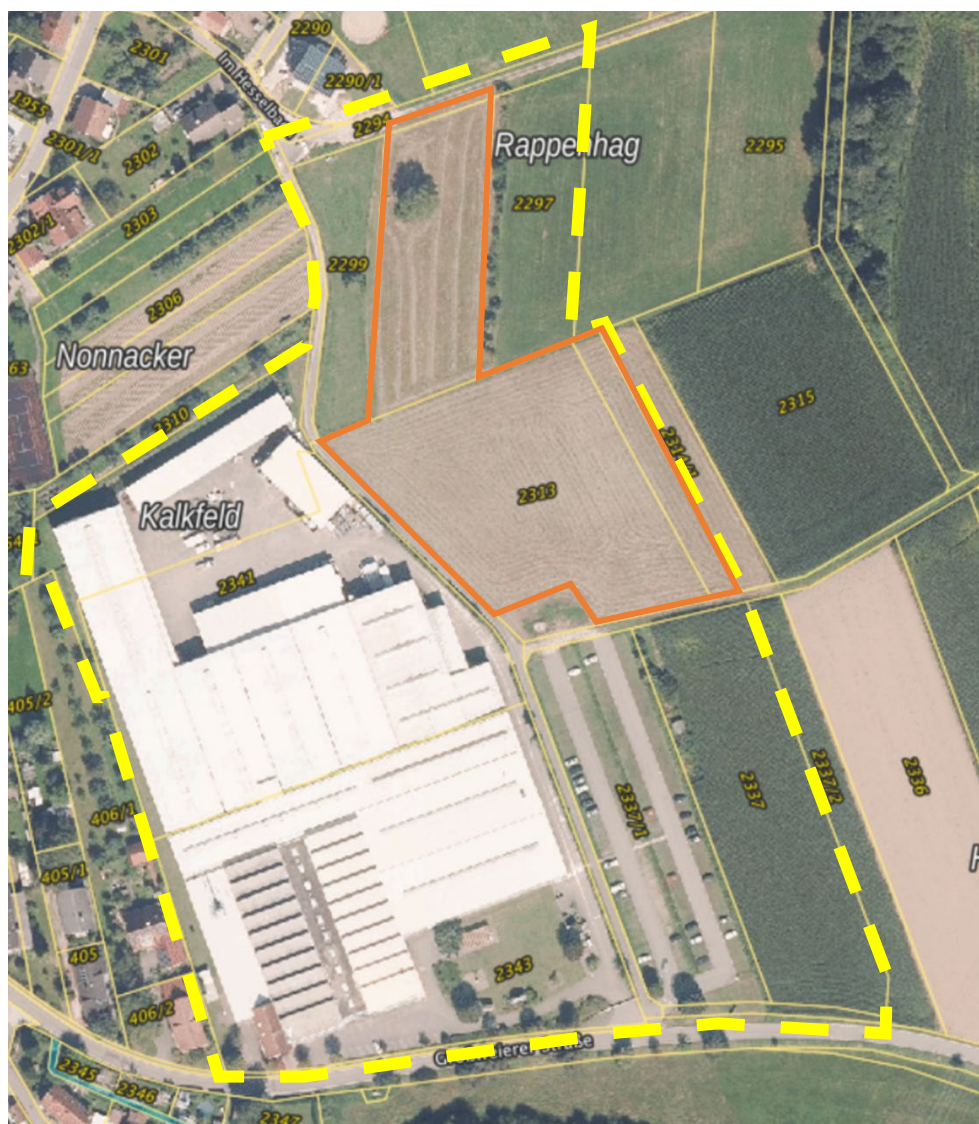
Ein Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten wurde bereits auf Grundlage der im Jahr 2021 durchgeführten Habitatpotenzialanalyse erfassten Lebensraumausstattung im Vorhabensbereich ausgeschlossen (s. Anhang 1).

4.8 Besonders und streng geschützte Arten

Als Beibeobachtung wurde im geplanten Geltungsbereich vereinzelt die Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*) festgestellt, eine Art, die auf der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdet (RL-BW 3) eingestuft wird und gemäß der Rechtsverordnung

nach § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt ist. Die Art ist jedoch keine FFH-Anhang IV-Art und damit nicht europarechtlich geschützt. Somit gelten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Art nicht. Als national streng geschützte Art muss sie jedoch in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) berücksichtigt werden.

Der von der Grünen Strandschrecke besiedelbare Bereich innerhalb des Geltungsbereichs beschränkt sich auf die regelmäßig gemähten Wiesenflächen (s. Abb. 10, orangefarbene Umgrenzung).



Vorkommen der Art konzentrieren sich auf Ufer und Verlandungszonen in Kies- und Sandgruben, Flugsandfelder und Binnendünen. Sie verfügt über ein gutes Flugvermögen und eine ausgeprägte räumliche und zeitliche Dynamik, d.h. sie besiedelt immer wieder neue Gebiete mit geeignetem Lebensraum und gibt gleichzeitig andere weniger geeignete auf. Aufgrund dessen wird sie als Pionierart eingestuft (MAAS et. al. 2002). Die Larven der Art sind enger an feuchte Lebensräume gebunden als die adulten Tiere (ebd.). Die Imagines der Art treten von Juni bis Mitte Oktober auf. Die Eier überwintern und werden in feuchtem Offenboden abgelegt.

Als Art mit einem guten Flugvermögen können adulte Tiere den Baumaßnahmen ausweichen.

Im Bereich des anzulegenden Regenrückhaltebeckens entstehen für die Art wieder besiedelbare Lebensräume innerhalb des Geltungsbereichs. Ausweichhabitate befinden sich mit den dort vorhandenen Grünlandbeständen auch im unmittelbar an den geplanten Geltungsbereich angrenzenden Grünlandbeständen (s. Abb. 10). Weitere als Habitat für die Art geeignete Habitate entstehen mit den im Rahmen von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen anzulegenden Streuobstbeständen auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen.

Die Art reagiert als Pionierart eher unempfindlich in Bezug auf Störungen. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Störungen sind deswegen nicht erforderlich.

Die Lebensstätte der Grünen Strandschrecke wird durch das Vorhaben (teilweise) zerstört. Da die Art als Pionierart gilt, die immer wieder neue Gebiete mit geeignetem Lebensraum besiedelt und gleichzeitig andere weniger geeignete aufgibt kann davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht eintritt.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Als Ergebnis der oben durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände folgende Maßnahmen erforderlich:

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (VM 1)

Zum Schutz der Nester brütender Vogelarten ist die erforderliche Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.

Überprüfung des Gebäudebestands auf Vogelbruten (VM 2)

Sollten Bauarbeiten an den Außenfassaden der Bestandsgebäude während der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden, sind diese vor Baubeginn auf Vogelbruten zu überprüfen. Sollten dabei Vogelbruten im geplanten Eingriffsbereich oder dem angrenzenden Umfeld festgestellt werden, müssen die Bauarbeiten auf das Ende der Brutzeit verschoben werden.

Eingriffe an Gebäuden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit der Vögel (VM 3)

Eingriffe an Gebäuden sollen zur Vermeidung einer Tötung von Fledermäusen oder gebäudebrütender Vogelarten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit der Vögel von November bis Ende Februar erfolgen. Sollten Bauarbeiten während der Aktivitäts- bzw. Brutzeit stattfinden müssen, werden vorauslaufende Untersuchungen erforderlich (s. VM 2).

Verwendung vogelfreundlicher Glasfassaden (VM 4)

Für den Fall, dass größere Glasfassaden geplant sind, sollten zur Vermeidung von Vogelkollisionen geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dazu zählen u.a. die Verwendung reflexionsarmer oder UV-beschichteter Gläser, transluzenter Flächen, Glasbausteine sowie der Aufdruck von Strukturen (s. LINDEINER et al. 2010, SCHMID et al. 2008).

Verwendung von tierfreundlichen Außenbeleuchtungen (VM 5)

Bei der Anlage von Straßenbeleuchtungen sollten gemäß dem Leitfaden zu Außenbeleuchtungsanlagen (SCHROER et al. 2019) nur Leuchtanlagen mit voll abgeschirmten Lampen (Full-Cut-Off Leuchten) verwendet werden. Außerdem sollten insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden (ebd) und die Außenbeleuchtung auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.

6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Als Ergebnis der oben durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände folgende CEF-Maßnahme erforderlich:

Aufhängen von Vogelnistkästen (CEF 1)

Um den betroffenen Vogelarten weiterhin geeignete Nistgelegenheiten anzubieten, sind im Geltungsbereich oder im angrenzenden Umfeld insgesamt 4 Nistkästen für Höhlenbrüter (2 Stück mit Fluglochweite Ø 26 mm, 2 Stück mit Fluglochweite Ø 32 mm) aufzuhängen.

Im Falle einer Beanspruchung der östlich entlang des bestehenden Betriebsgeländes bestehenden Hecke sind für den Haussperling Nisthilfen mit 6 Brutplätzen (z.B. 6 x Schwegler Nisthöhle 2 GR oval oder 2 x Schwegler Sperlingskoloniehaus 1 SP) innerhalb des Geltungsbereichs oder im angrenzenden Umfeld aufzuhängen.

Die installierten Nisthilfen sind jährlich außerhalb der Brutzeit der Vögel auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu reinigen.

7 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass infolge des nach derzeitigem Planungsstand im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans *Hodapp* vorgesehenen Eingriffs die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Bei der streng geschützten Grünen Strandschrecke kann mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population vermieden werden.

8 Verwendete Unterlagen

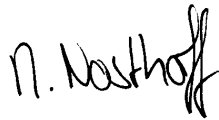
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden - Erkennen, erhalten, gestalten. Augsburg.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres - Singvögel. Aula-Verlag.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag.
- DETZEL, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- DETZEL, P., NEUGEBAUER, H., NIEHUES, M. & P. ZIMMERMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Heuschrecken und Fangschrecken Baden-Württembergs. Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 15.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 20.
- EBERT, G. & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Bd. 1, Tagfalter I. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- EBERT, G. & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Bd. 2, Tagfalter II. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- EBERT, G., HOFMANN, A., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & R. TRUSCH (2005): Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand Oktober 2004). In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Bd. 10 Ergänzungsband. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & E. SCHRÖDER (2001): Berichtspflichten in Natura 2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42. Landwirtschaftsverlag, Münster.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDING (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift f. Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag.

- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs: Gefährdung und Schutz, Teil 1: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg: Grundlagen, Biotopschutz. Bd. 1.1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs: Gefährdung und Schutz, Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg, Artenhilfsprogramme. Bd. 1.2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997-2021): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.0-3.2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, KREUZIGER, J. & BERNHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, MÖLLER, A. & HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 307-316.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. LAG VSW. Garmisch-Partenkirchen, 40 S.
- MAAS, S., DETZEL, P. & A. STAUDT (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 86 015 des Bundesamtes für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz.
- PONIATOWSKI, D., DETZEL, P., DREWS, A., HOCHKIRCH, A., HUNDERTMARK, I., HUSEMANN, M., KLATT, R., KLUGKIST, H., KÖHLER, G., KRONSHAGE, A., MAAS, S., MORITZ, R., PFEIFER, M.A., STÜBING, S., VOITH, J., WINKLER, C., WRANIK, W., HELBING, F. & T. FARTMANN, (2024): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Fangschrecken (Orthoptera et Mantodea) Deutschlands, Stand: 2020. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (7): 88 S.
- RHEINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera et Hesperioidea) Deutschlands. Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYENEN (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543.
- SETTELE, J., STEINER, R., REINHARDT, R. FELDMANN & G. HERMANN (2009): Schmetterlinge, Die Tagfalter Deutschlands. 2. Auflage, Ulmer.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006b): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 44 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1): 1-20.

VON LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz, Praktische Hinweise zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas sowie Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. und Naturschutzbund Deutschland e. V., Hilpoltstein und Berlin.

Entwurf zur Offenlage.
Karlsruhe, den 24.11.2025



i.A. Maren Nosthoff, Dipl.-Biol.
arguplan GmbH

Anhang 1: Prüfung weiterer europarechtlich geschützter Arten

Rote Liste-Status Baden-Württemberg (RL-BW): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, i = gefährdete, wandernde Art, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, N = Naturraumart (landesweit hohe Schutzpriorität, besondere regionale Bedeutung), R = extrem selten, nb = nicht bekannt.

Angaben zum Lebensraum und Vorkommen in BW nach TRAUTNER et al. 2006a.

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Vorhabensbereich?
weitere relevante Säugetiere (ohne Fledermäuse)					
Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Biber	<i>Castor fiber</i>	Gewässer mit >50 cm Wassertiefe	2	Hochrhein, Bodensee, Donau	nein
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Acker in regenarmen Löss- und Lehmgebieten	1	zwischen Mannheim und Heidelberg	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>		0	aktuell verschollen	nein
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	große Waldgebiete	2	Oberrheinebene, Odenwald	nein
Käfer					
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	montane Kalk-Hangbuchen-Wälder	2!	mittlere Albtrauf, Oberes Donautal	nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	große, nährstoffarme Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs an Ufern	nb	kein aktuelles Vorkommen	nein
Goldstreifiger Prachtkäfer	<i>Buprestis splendens</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Rothalsiger Düsterkäfer	<i>Phryganophilus ruficollis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	nährstoffarme Stillgewässer	nb	Einzelfunde im Süden u. Oberrheintal	nein
Vierzähniger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Art trockenwarmer Standorte	0	letzte Nachweise aus dem Südschwarzwald	nein
Schmetterlinge					
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	Biotopkomplex mit <i>Sedum album</i>	1	zwei Reliktpopulationen auf der Alb	nein
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	Feuchtbrache mit Wiesenknöterich und Wald	1	Reliktpopulation auf der Baar	nein
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	gehölzreicher Lebensraumkomplex	1	zwei Reliktorkommen (Jagst, Alb)	nein
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelli</i>	Biotope mit <i>Peucedanum officinale</i>	1	Reliktpopulationen (u.a. nördl. Oberrheinebene)	nein
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	stark aufgelichtete, grasreiche (Mittel-) Wälder	1	Reliktpopulationen (u.a. südl. Oberrheinebene, Baar)	nein
Hecken-Wollfalter	<i>Eriogaster catax</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Regensburger Gelbling	<i>Colias myrmidone</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Osterluzeifalter	<i>Zerynthia polyxena</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	Magerrasen mit Thymian und Wirtsameise	2	v.a. Alb, Hochschwarzwald	nein
Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Biotopkomplex mit <i>Corydalis</i> -Arten	1	Reliktpopulationen auf der Alb, Oberes Donautal	nein
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	feuchte, grasige Waldlichtungen	1	Reliktpopulationen u.a. in Oberschwaben	nein
Pflanzen					
Schellenblume	<i>Adenophora liliiflora</i>			kommt in BW nicht vor	nein

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Vorhabensbereich?
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	nährstoff- u. basenreiche Standorte; Gewässerufer, Feuchtwiesen, nassen Wegen	1	mittlere u. nördl. Oberrheinebene, Oberschwaben, Bodenseeufer	nein
Schlitzbältriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	Getreidefelder	2	Schwerpunkt u.a. Schwäbische Alb, südl. Gäulandschaft, Schwarzwaldrandplatten	nein
Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Scheidenblütengras	<i>Coleranthus subtilis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	Halbschattige, basenreiche Standorte lichter Wälder u. Säume;	3	Schwerpunkt: u.a. Schwäbische Alb; Streufunde landesweit	nein
Böhmischer Enzian	<i>Gentianella bohemica</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	Niedermoorwiesen	1	Bodenseegebiet	nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	Kalkreiche Sandtrockenrasen u. Sanddünen	1	Sandgebiete der nördlichen Oberrheinebene	nein
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	Trockenfallende Ufer von Teichen, Tümpeln, Altwässern u. Flüssen	2	Oberrheinebene, Donauebiet	nein
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	Kalkreiche, nasse Flach- u. Zwischenmoore	2	u.a. Oberrheinebene, südl. Schwarzwald, Donautal	nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Überflutete u. periodisch trockenfallende, nährstoffreiche, vegetationsarme Standorte	1	aktuell einzig bekanntes Vorkommen in der Offenburger Oberrheinebene	nein
Bodensee-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Kiesige Ufer	1	Bodensee	nein
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	Oligo- bis mesotrophe, basenreiche, flache Stillgewässer	1	Bodensee	nein
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioidea</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Große Kuhschelle	<i>Pulsatilla grandis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Moorsteinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Niedrige Rauke	<i>Sisymbrium supinum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Kalkhaltige Flach- u. Hangmoore	1	u.a. Oberrheinebene, Bodensee	nein
Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima bavarica</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	Horizontale oder schräge Silikatfelsflächen (Höhlen, Spalten)		Schwarzwald	nein

Anhang 2:

Artenschutzrechtliches Prüfprotokoll Haussperling

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- und Planungsbeschreibung:

Die Stadt Achern beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans *Hodapp* sowie die Änderung des Bebauungsplans *Rondell* im Stadtteil Großweier. Der Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Produktionsflächen der ansässigen Fa. Hodapp und den Bau von Wohngebäuden für Mitarbeitende der Firma. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 6,19 ha und umfasst auch das bereits bestehende Firmengelände.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
		☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
		☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
		☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
		☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Art ist eng an Siedlungsbereiche des Menschen gebunden (HÖLZINGER 1997). Optimalhabitate sind bäuerliche Siedlungen, landwirtschaftliche Einzelgehöfte in der Agrarlandschaft sowie Altbauviertel in Städten mit Gärten und lichten Parkanlagen sowie siedlungsnahen Streuobstwiesen (ebd.). Keine Nistplatztreue; Standvogel; Kolonie- u. Einzelbrüter; Brutzeit: Ende März/Anfang April bis September.

Quellen:

Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2: Singvögel 2 - Muscicapidae - Thraupidae. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Art wurde im Vorhabensgebiet nachgewiesen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen). *Be-*

Die Art ist ohne größere Verbreitungslücken in allen Siedlungen Baden-Württembergs verbreitet (s. HÖLZINGER 1997). Informationen über die lokale Population liegen nicht vor.

Quellen:

Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2: Singvögel 2 - Muscicapidae - Thraupidae. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

In einer Hecke, die sich entlang des bestehenden Betriebsgeländes erstreckt, wurden Brutreviere der Art festgestellt. Unklar ist, wo sich die eigentlichen Fortpflanzungsstätten befanden.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

s. saP

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Sollte die Hecke entlang des bestehenden Betriebsgeländes beansprucht werden, sind an geeigneter Stelle im geplanten Geltungsbereich oder im angrenzenden Umfeld artspezifische Nisthilfen für den Haussperling mit Nistmöglichkeiten für 6 Brutpaare zu installieren.

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

- 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.